
S 37 AS 4809/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 AS 4809/19
Datum	09.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1398/20 B
Datum	05.10.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der KlÄger gegen den Beschluss des Sozialgerichts KÄln vom 09.09.2020 wird zurÄckgewiesen.

GrÄnde:

I.

Die KlÄger begehren im Wege der Beschwerde Prozesskostenhilfe fÄr ein UntÄrtigkeitsklageverfahren.

Die am 00.00.1989 geborene KlÄgerin und der am 00.00.1990 geborene KlÄger sind miteinander verheiratet. Am 27.02.2019 beantragten die KlÄger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. In den AntragsbÄlgen gaben sie unter dem 15.03.2019 an, sie lebten zu einer Pauschalmiete von 500 EUR bei den Eltern der KlÄgerin. Die KlÄgerin arbeite auf Basis von 30 Stunden/Woche und verdiene monatlich gleichbleibend 1.550 EUR brutto/ 1.145,73 EUR netto. Sie sei schwanger; der ausgerechnete Entbindungstermin sei am 15.05.2019. Der KlÄger sei arbeitslos und werde ab April 2019 auf geringfÄgiger Basis beschÄftigt sein. Er sei beitragsfrei Äber die KlÄgerin familienversichert. Den

Antragsvordrucken war eine Bescheinigung der Eltern der KlÄgerin vom 13.03.2019 beigefÄgt, die angaben, mit den KlÄgern in Haushaltsgemeinschaft zu leben. Die KlÄger wÄrden sich mit monatlich 500 EUR an den Wohn- und Lebenshaltungskosten beteiligen. Es bestehe eine getrennte HaushaltsfÄhrung, jedoch kein getrennter Wohnraum.

Der Beklagte bat entsprechend [Ä 9 Abs. 5 SGB II](#) um die Darlegung der Einkommens- und VermÄgensverhÄltnisse der Eltern der KlÄgerin.

Mit Schreiben vom 29.03.2019 teilte die KlÄgerin mit, dass sie bezugnehmend auf die AntragsbegrÄndung vom 15.03.2019 nach reichlicher Äberlegung gezwungen sei, ihren Antrag auf Leistungen des Jobcenters zurÄckzuziehen. Sie bat die Kosten fÄr den Sprachkurs des KlÄgers zu Äbernehmen.

Mit Schreiben vom 01.04.2019 teilte der Beklagte mit, dass er die AntragsrÄcknahme registriert habe. Den Antrag auf DurchfÄhrung des Sprachkurses habe er an die Arbeitsvermittlung weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 11.04.2019 bestellte sich die ProzessbevollmÄchtigte der KlÄger fÄr diese und erklÄrte, dass die AntragsrÄcknahme vom 29.03.2019 revidiert werde. Es wÄrden weiterhin Leistungen ab Februar 2019 begehrt.

Mit Bescheid vom 24.05.2019 bewilligte der Beklagte den KlÄgern daraufhin Leistungen fÄr April 2019 iHv 331,14 EUR. Aufgrund des Schreibens der RechtsanwÄltin vom 11.04.2019 wÄrden Leistungen gemÄÄ [Ä 37 SGB II](#) ab April 2019 erbracht. In dem Bewilligungsbescheid fÄhrte der Beklagte aus:

"Bitte beachten Sie:

Mit Schreiben vom 29.03.2019 haben Sie den Antrag vom 27.02.2019 ausdrÄcklich zurÄckgenommen, weshalb fÄr Februar und MÄrz 2019 keine Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mÄglich ist. Die RÄcknahme eines Antrags kann nicht widerrufen werden."

Mit weiteren Bescheid vom 24.05.2019 bewilligte der Beklagte den KlÄgern und dem zwischenzeitlich am 15.05.2019 geborenen Sohn der KlÄger Leistungen fÄr Mai 2019 bis Oktober 2019.

Auf die WidersprÄche vom 04.06.2019 gegen die Bescheide vom 24.05.2019 half der Beklagte dem Widerspruch fÄr die Monate Mai 2019 bis Oktober 2019 unter dem 26.09.2019 insoweit ab, als in diesen Monaten hÄhere Leistungen bewilligt wurden. Mit Widerspruchsbescheid vom 26.09.2019 wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 24.05.2019 hinsichtlich April 2019 als unbegrÄndet zurÄck. Gegen diese Bescheide vom 26.09.2019 haben die KlÄger nicht geklagt.

Am 26.11.2019 haben die KlÄger bei dem Sozialgericht KÄIn UntÄrtigkeitsklage erhoben. Der Beklagte habe Äber den Antrag hinsichtlich der Monate Februar

2019 und März 2019 nicht entschieden. Für das Untätigkeitsklageverfahren haben die Kläger Prozesskostenhilfe beantragt.

Am 03.03.2020 haben die Kläger hinsichtlich des Bescheides vom 24.05.2019 für April 2019 hilfsweise einen Überprüfungsantrag gestellt, weil der Beklagte in den Monaten Februar 2019 und März 2019 keine Leistungen bewilligt hat.

Mit Beschluss vom 09.09.2020 hat das Sozialgericht den Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt. Eine Untätigkeit hinsichtlich des Antrags bezüglich Februar 2019 und März 2019 sei nicht gegeben.

Gegen den ihnen am 14.09.2020 zugestellten Beschluss vom 09.09.2020 haben die Kläger am 21.09.2020 Beschwerde eingelegt. Die Kläger seien falsch beraten worden. Es sei erkennbar, dass die Klägerin nur wegen dieser falschen Beratung den Leistungsantrag zurückgenommen habe. Der Kläger habe keine Rücknahme erklärt.

II.

Die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet. Im Ergebnis zu Recht hat das Sozialgericht den Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Nach [§ 73a Abs. 1 SGG](#) iVm [§ 114 ZPO](#) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist anzunehmen, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Klägers aufgrund der Sachverhaltschilderung und der vorliegenden Unterlagen für zutreffend oder zumindest für vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist (Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., § 73a Rn. 7, 7a).

Die Untätigkeitsklage hat in diesem Sinne keine hinreichende Erfolgsaussicht.

Gemäß [§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) gilt: Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig. Hier kann nicht konstatiert werden, dass der Beklagte sachlich nicht über den Leistungsantrag der Kläger für Februar 2019 und März 2019 entschieden hat. In dem Bescheid vom 24.05.2019, mit dem Leistungen für April 2019 bewilligt wurden, wurde zugleich ausdrücklich mitgeteilt, dass keine Leistungen für Februar 2019 und März 2019 bewilligt wurden, weil der Antrag insoweit zurückgenommen worden sei und ein Widerruf dieser Rücknahme nicht möglich sei. Damit hat der Beklagte sachinhaltlich (ablehnend) auch für die Monate Februar 2019 und März 2019 entschieden. Ob diese Entscheidung materiell-rechtlich zutreffend ergangen ist, ist nicht Gegenstand einer Untätigkeitsklage (Schmidt, in: Meyer-

Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 88 Rn. 4). Das haben letztlich auch die KlÃ¤ger eingerÃ¤umt, die im Hinblick auf den ablehnenden Teil des Bescheides vom 24.05.2019 fÃ¼r Februar 2019 und MÃ¤rz 2019 zwischenzeitlich unter dem 03.03.2020 einen ÃberprÃ¼fungsantrag gestellt haben.

Kosten im Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe sind nicht erstattungsfÃ¤hig ([Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 19.10.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024